



## Konzept zum Schulabsentismus

Das vorliegende Konzept zum Schulabsentismus dient dazu, einen rechtssicheren Rahmen im Umgang mit Schulabsentismus zu gewährleisten. Es basiert auf dem vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur herausgegebenen Konzept zum Schulabsentismus vom August 2022.

Online abrufbar unter: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/Service/Broschueren/Bildung/Absentismus\\_Konzept.pdf?blob=publicationFile&v=3](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/Service/Broschueren/Bildung/Absentismus_Konzept.pdf?blob=publicationFile&v=3)

### Wichtige Zusammenfassungen:

- Legitimierter Absentismus
  - Zweifelsfreie Erkrankung
  - Anerkannte Gründe
  - Beurlaubung
  - Ordnungsmaßnahmen
- Illegitimer Absentismus
  - Merkmale
    - Keine Entschuldigung
    - Keine hinreichende Erklärung
    - Wiederkehrendes oder dauerhaftes Auftreten
  - Erscheinungsformen
    - „Schulschwänzen“ (Kinder entscheiden selbst, nicht zu Schule zu gehen, meist ohne Kenntnis der Eltern)
    - „Zurückhalten“ (Eltern unterstützen oder dulden das Fehlen und legitimieren es mit einer Entschuldigung ohne belastbaren Grund)
    - „Angstbedingte Schulvermeidung“ (oft in Verbindung mit Trennung der Eltern oder hohe soziale- oder Leistungsanforderungen)
    - → Hinweise für „Zurückhalten“ oder „Angstbedingte Schulvermeidung“ können Bescheinigungen über längere Zeiträume oder wechselnde Ärzte sein.
  - Gefahr
    - „Dropout“ (Soziale Abkopplung und in Bezug auf Leistungsanforderungen abgehängt durch häufiges oder durchgängiges Fernbleiben)



- Grundsätzlicher Umgang mit Absentismus
  - Differenziertes Vorgehen im Einzelfall
    - Langzeiterkranktes Kind mit ärztlichem Attest vs. Kinder mit zweifelhafter Entschuldigung
- Kritische Fehlzeiten
  - Problematische Fehlzeiten
    - 11 bis 20 Fehltage pro Schulhalbjahr
  - Gravierende Fehlzeiten
    - 20 bis 40 Fehltage pro Schulhalbjahr
  - Massive Fehlzeiten
    - 40+ Fehltage pro Schulhalbjahr
- Entschuldigt Fehlen
  - Eltern bestätigen bis spätestens 08:30 Uhr am entsprechenden Tag schriftlich oder telefonisch eine Erkrankung (ggf. mit Attest bei verordneter Attestpflicht).
  - Das Sekretariat versucht bei fehlender Vorlage die Sorgeberechtigten zu erreichen. Sollte dies bis 08:30 Uhr gelingen, wird eine Notiz an die Klassenlehrkraft weitergegeben, sodass das Kind ebenfalls als entschuldigt gilt.
  - Am 6. vollen Fehltag aufgrund einer Erkrankung muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Bei chronischen Erkrankungen oder wiederkehrenden Erkrankungen obliegt die Entscheidung über den Wegfall der Attestpflicht bei der Klassenleitung.
  - Genehmigte Beurlaubung nach §15 SchulG
- Schulische Pflichten
  - Tägliche Überprüfung der Anwesenheit inkl. Dokumentation
  - Abwesenheiten unmittelbar auf Legitimation überprüfen
  - Bei unzureichender Legitimation sofortige Reaktion der Lehrkraft
  - Eltern müssen spätestens am Vormittag eine Entschuldigung erbringen
  - Auch Einzelstunden müssen dokumentiert werden
- Schulpflicht
  - Alle Kinder haben eine Schulpflicht (§20 Abs. 1 Satz 1 SchulG)
  - Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen, vorgesehene Prüfungen abzulegen und andere für verbindlich erklärte Schulveranstaltungen zu besuchen (§11 Abs. 2 Satz 1 SchulG)
  - Die Eltern sind für die Einhaltung der Pflicht verantwortlich (§26 Abs. 1 Nr. 1 SchulG)
- Schulische Maßnahmen
  - Prävention
    - Vermeidung kritischer Fehlzeiten durch z.B.
      - Positives und unterstützendes Klima in der Schule
      - Begabungsgerechte Förderung von Leistung
      - Klare pädagogische Haltungen von Schulleitung und Lehrkräften
      - Stärkung von Partizipation
      - Kulturelle Bildung
      - Gewalt- und Mobbingprävention
    - Wahrnehmen und Ansprechen von Fehlzeiten bei Eltern und Schülerinnen und Schülern
  - Intervention
    - Reaktion auf zumindest gravierende Fehlzeiten (s.o.) mit z.B.
      - Pädagogischen Maßnahmen (Förderung des Verhaltens und der Schulleistung, pädagogische Maßnahmen nach §25 Abs. 1 SchulG)



- Rechtliche Maßnahmen (Ordnungsmaßnahmen gem. §25 Abs. 2, 3 SchulG, Verwaltungsvollzug, Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten)
- Wiedereingliederung
  - Schließt sich insbesondere nach „Dropout“ an, durch z.B.
    - Alternative schulpädagogische Methoden und kooperative Formen der Förderung und Unterstützung (z.B. gemeinsames Projektlernen durch und Schule und Jugendhilfe)
    - Temporäre Maßnahmen (kooperative Förderung in alternativen schulischen Formen)



## Fortlaufender Schulabsentismusbogen

Name der Schülerin / des Schülers: \_\_\_\_\_

### PRÄVENTION

A. <u>Erstes unentschuldigtes Fehlen</u> <i>(Dieser Schritt ist bei jedem unentschuldigten Fehlen durchzuführen)</i>	Datum	Name
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unverzügliche Meldung der unentschuldigten Abwesenheit bei Sorgeberechtigten.</li> <li>2. Information darüber, dass Kinder vor der Schule abgemeldet werden müssen (per E-Mail oder Telefon beim Sekretariat)</li> <li>3. ggf. Dokumentation im Fortlaufenden Schulabsentismusbogen</li> </ol>		
Ergebnis des Elterngesprächs:		

B. <u>3. unentschuldigter Fehltag</u> <i>(Eltern erbrachten an insgesamt drei Tagen im Laufe des Vormittags keine schriftliche Entschuldigung)</i>	Datum	Name
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. s. A.</li> <li>2. Schulleitung informieren</li> </ol>		
<ol style="list-style-type: none"> <li>3. Persönliches Gespräch zwischen Klassenlehrkraft und Schülerin / Schüler</li> </ol>		
<ol style="list-style-type: none"> <li>4. Elterngespräch:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Sorge deutlich machen</li> <li>○ Gründe für Fernbleiben herausfinden</li> <li>○ Über Schulpflicht und ggf. folgende Maßnahmen informieren</li> <li>○ Hilfsangebote aufzeigen</li> <li>○ Eltern über Schulsozialarbeit und schulische Erziehungshilfe informieren</li> </ul> </li> <li>5. Gesprächsdokumentation und Zielvereinbarung in die Schülerakte</li> </ol>		



C. <u>10. unentschuldigter Fehltag</u>	Datum	Name
1. s. A. 2. Schulleitung informieren		
3. Persönliches Gespräch zwischen Klassenlehrkraft und Schülerin / Schüler		
4. Schulsozialarbeit und / oder schulische Erziehungshilfe einschalten ( <i>Achtung: ggf. Schweigepflichtentbindung</i> ). Weitere Vorgehensweise / Maßnahmen besprechen, z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>○ schulinterne Maßnahmen</li> <li>○ pädagogische Konferenz</li> <li>○ Verpflichtung zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung*</li> </ul> 5. Maßnahmen dokumentieren und in Schülerakte abheften		
6. Zweites Elterngespräch: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Hausbesuch mit Schulsozialarbeit oder schulischer Erziehungshilfe vorschlagen</li> <li>○ Hilfsangebote aufzeigen und informieren über z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ übergeordnete Fallkonferenzen wie Runder Tisch Absentismus</li> <li>▪ Fallforum</li> <li>▪ Tandem o.Ä.)</li> </ul> </li> </ul> 7. Gesprächsdokumentation und Zielvereinbarung in die Schülerakte		

\* In begründeten Fällen, kann die Schule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bereits ab dem ersten Tag der Abwesenheit verlangen. Gründe könnten z.B. sein: Fehlen an immer gleichen Tagen (vor den Ferien, bei Leistungsnachweisen, zweifelhaften Begründungen). Diese Attestpflicht wird durch die Schulleitung angeordnet und bedarf keiner Klassenkonferenz. Bestehen trotz ärztlichem Attest begründete Zweifel kann eine schulärztliche Attestpflicht angeordnet werden.



## Intervention

D. <u>20. unentschuldigter Fehltag</u>	Datum	Name
1. s. A.		
2. Schulleitung informieren		
3. Schulbesuchsmahnung an die Sorgeberechtigten		
4. Mit Schulsozialarbeit und / oder schulische Erziehungshilfe weitere Vorgehensweise / Maßnahmen besprechen, z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Verpflichtung zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung*</li> <li>○ Kontakt zum Jugendamt / Amt für soziale Dienste</li> <li>○ Kontaktaufnahme zu ggf. spezifischen Absentismus-Projekten im Kreis</li> <li>○ Vorstellung in übergeordneten Fallkonferenzen</li> <li>○ in Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsicht <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einleitung eines Zwangsgeld- /</li> <li>▪ Bußgeldverfahrens oder</li> <li>▪ Durchsetzung der Schulpflicht nach §28 SchulG)</li> </ul> </li> </ul>		
5. Maßnahmen dokumentieren und in Schülerakte abheften		

\* In begründeten Fällen, kann die Schule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bereits ab dem ersten Tag der Abwesenheit verlangen. Gründe könnten z.B. sein: Fehlen an immer gleichen Tagen (vor den Ferien, bei Leistungsnachweisen, zweifelhaften Begründungen). Diese Attestpflicht wird durch die Schulleitung angeordnet und bedarf keiner Klassenkonferenz. Bestehen trotz ärztlichem Attest begründete Zweifel kann eine schulärztliche Attestpflicht angeordnet werden.

E. <u>40. unentschuldigter Fehltag</u>	Datum	Name
1. s. A.		
2. Schulleitung informieren		
3. Absprache mit Schulaufsicht		

